

Betreuungsvertrag

zwischen

Kernzeitverein Mengen e. V.

Salzstraße 8, 79227 Schallstadt

vertreten durch die Kernzeitleitung

und

die Eltern/Sorgeberechtigten

_____ (Mutter) und _____ (Vater)

des Kindes _____ (Name des Kindes).

über die Aufnahme des Kindes in der Kernzeitbetreuung Mengen

Aufnahmedatum: _____

Angebotsform: _____ (FG, VG, VÖ, GT)

1. Aufnahme

Die Kernzeitbetreuung hat das Ziel, Kinder während einer festgelegten Zeit vor und nach dem regulären und verlässlichen Schulunterricht zu betreuen, unter anderem um Eltern eine regelmäßige berufliche Tätigkeit zu ermöglichen.

Die Mitgliedschaft im Kernzeitverein Mengen e.V. ist Voraussetzung, um deren Angebote in Anspruch nehmen zu können. Die Vereinsmitgliedschaft endet automatisch mit Schulaustritt oder Kündigung der Betreuung.

Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt verbindlich für ein Schuljahr (01.09. bis 31.08.). Der **Anmeldeschluss** für das kommende Schuljahr ist der **08. Mai 2026**. Die angemeldeten Kinder werden aufgenommen, wenn ein Platz frei ist, eine Warteliste wird ggf. geführt.

Die Plätze werden nach den folgenden Kriterien vergeben*:

- 1) Kinder von erwerbstätigen oder in Ausbildung befindlichen Erziehenden, vor Kindern, deren Erziehungsberechtigte nicht erwerbstätig oder in Ausbildung sind.
- 2) Kinder mit großem Betreuungsumfang, vor Kindern mit wenig Betreuungsumfang.
- 3) Jüngere Kinder vor älteren Kindern.
- 4) Vorrang von Geschwisterkindern.
- 5) Einzelfallentscheidung u.a. unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls.

* ggf. müssen noch Nachweise der Eltern gebracht werden.

Jedes der unten genannten Angebote wird nur unter dem Vorbehalt durchgeführt, dass **mindestens 8 Kinder** dazu verbindlich angemeldet werden. Die Betreuungsangebote können in diesem Umfang nur angeboten werden, wenn der Kernzeitverein weiterhin die Fördermittel des Landes und der Gemeinde bewilligt bekommt und der Kernzeitverein durch die aktive Mitarbeit aller Eltern in seinem Fortbestand unterstützt wird.

2. Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kernzeit regelmäßig besucht werden.

Ist ein Kind am Besuch der Kernzeit verhindert, muss dies am gleichen Tag gemeldet werden.

Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit (7:15 Uhr) in der Kernzeit eintreffen. Ein pünktliches Abholen der Kinder aus der Kernzeit ist zu gewährleisten. Wird die Betreuungszeit wiederholt überschritten, so behält sich die Kernzeit vor, die zusätzliche Betreuungszeit den Sorgeberechtigten in Rechnung zu stellen.

Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

Die Betreuung findet an den Schultagen statt, jedoch nicht in den Schulferien und an schulfreien Tagen.

Zusätzliche Schließtage können sich für die Gesamteinrichtung oder einzelne Gruppen ergeben durch Krankheit, behördliche Anordnung, Fortbildung, betriebliche Mängel, Betriebsversammlungen, Planungstage.

Diese Schließtage werden den Eltern/Sorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Betreuungsangebote

Es gibt verschiedene Betreuungsmöglichkeiten. Die Frühgruppe kann alleine gebucht werden, mit anderen Angeboten zusammen oder gar nicht in Anspruch genommen werden.

1.) Frühgruppe (vor Unterrichtsbeginn)	07:15 bis Unterrichtsbeginn	FG
2.) Verlässliche Grundschule ohne Mittagessen	Unterrichtsende bis 13:00 Uhr	VG
3.) Kernzeitbetreuung mit betreutem Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung	Unterrichtsende bis 15:00 Uhr	VÖ
4.) Verlängerung von 3.) an 2,3, 4 oder 5 Tagen	Unterrichtsende bis 17:00 Uhr	GT

1.) Frühgruppe (vor Unterrichtsbeginn)

Die Kinder werden in der Stunde vor Unterrichtsbeginn betreut. Sie können bei uns in Ruhe den Tag beginnen, drinnen oder draußen spielen, malen, basteln, lesen, beim Vorlesen zuhören...

2.) Verlässliche Grundschule (bis 13:00 Uhr)

Wenn die Kinder Schulschluss haben, kommen sie in die Betreuung und können vielerlei Angebote in der Gruppe wahrnehmen. Sie werden im kreativen-, kognitiven-, sozial- und bewegungsorientierten Bereich innerhalb der Gruppe gefördert. Das „freie Spielen“ drinnen und draußen wird unterstützt. Um 13:00 Uhr gehen die Kinder nach Hause.

3.) VÖ-Gruppe (bis 15:00 Uhr)

Die Kinder kommen nach Schulschluss und gehen mit ihren Gruppen gemeinsam zum betreuten Mittagessen. Danach wechseln die Kinder für mindestens 45 Minuten in ihre Lerngruppe und erledigen dort ihre Hausaufgaben. Sie werden dabei unterstützt und beaufsichtigt und haben Zeit zu üben. Anschließend gehen die Kinder in ihren Gruppenraum, um Angebote zum Spielen, Basteln und Erholen zu nutzen. Um 15:00 Uhr gehen die Kinder nach Hause.

4.) Ganztagsbetreuung (bis 17:00 Uhr)

Die Ganztagsbetreuung (wahlweise an 2 bis 5 Tagen) steht ergänzend den Kindern zur Verfügung, die für 3.) angemeldet sind.

Die Kinder kommen nach Schulschluss und gehen mit ihrer Gruppe gemeinsam zum betreuten Mittagessen. Danach wechseln die Kinder für mindestens 45 Minuten in ihre Lerngruppe und erledigen dort ihre Hausaufgaben. Sie werden dabei unterstützt und beaufsichtigt und haben Zeit, zu üben. Anschließend gehen die Kinder in ihren Gruppenraum, um Angebote zum Spielen, Basteln und Erholen zu nutzen. Um 16:00 Uhr gibt es eine gemeinsame Vesperpause. Danach geht es mit Freizeit- und Förderangeboten weiter. Um 17:00 Uhr gehen die Kinder nach Hause

4. Aufsicht

Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten der Kernzeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Räume der Kernzeitbetreuung und endet mit dem Verlassen der Räume

- zum Unterrichtsbeginn oder
- zu den Schlusszeiten um 13:00 Uhr, um 15:00 Uhr oder um 17:00 Uhr

Das pädagogische Personal sorgt dafür, dass die Kinder morgens pünktlich zum Unterricht gelangen.

Die Aufsichtspflicht kann bei einzelnen Aktivitäten in der Kleingruppe und für begrenzte Zeiten an weitere bei der pädagogischen Arbeit mitwirkende Personen übertragen werden.

Die Kinder haben den Anweisungen der Betreuer*innen Folge zu leisten. Bei groben, fortgesetzten Fehlverhalten behalten sich die Betreuer*innen vor, die Eltern telefonisch zu benachrichtigen, damit sie gegebenenfalls Ihr Kind abholen.

Bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflüge, Feste usw. liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Fachkräften der Einrichtung, sondern bei den Eltern/Sorgeberechtigten oder deren Beauftragten.

5. Versicherung/ Haftung

Die Schülerzusatzversicherung des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes, die üblicherweise über die Schule abgeschlossen wird, deckt auch die Kernzeitbetreuung mit ab. Die Eltern werden gebeten, sich zu vergewissern, ob diese Versicherung besteht. Ansonsten gilt der normale gesetzliche und private Versicherungsschutz der Sorgeberechtigten auch für die Kernzeitbetreuung.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Kernzeit eintreten und eine ärztliche Behandlung notwendig machen, sind der Kernzeitleitung unverzüglich zu melden, damit die Unfallmeldung erfolgen kann.

Für Verlust oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Für mitgebrachtes Eigentum jeglicher Art wird keine Haftung übernommen.

6. Heimweg und Abholzeiten

Die Eltern erklären verbindlich, wie, mit wem und wann Ihr Kind nach der Betreuung nach Hause geht. Ändert sich an dieser Heimweg-Vereinbarung etwas, müssen die Eltern das pädagogische Personal schriftlich oder telefonisch informieren. Die Aussage Ihres Kindes reicht nicht aus!

Tagesaktuelle Abwesenheiten und Änderungen der Betreuungszeiten müssen während der Frühbetreuungszeit bis 8:30 Uhr per E-Mail an Betreuung@kernzeitmengen.de gesendet werden. Änderungen nach 8:30 Uhr müssen zwingend persönlich per Telefon gemeldet werden. Gerne können Sie hierfür auch unseren Anrufbeantworter nutzen. Bitte beachten Sie, dass kurzfristige Änderungen der persönlichen Bestätigung durch uns bedürfen, da wir nur in der Betreuungszeit erreichbar sind und in unseren Betreuungszeiten auch nicht zu jeder Zeit ans Telefon gehen können. (z.B. während dem Mittagessen, der Hausaufgabenbetreuung und bei Ausflügen etc.)

Es gibt verbindliche Abholzeiten, um während der Betreuungsangebote ungestört arbeiten zu können. Die Kinder können nur in den festgelegten Zeitfenstern abgeholt werden:

- Zwischen 12:45 Uhr und 13:00 Uhr
- Zwischen 14:45 Uhr und 15:00 Uhr
- Zwischen 16:30 Uhr und 17:00 Uhr

7. Regelungen im Krankheitsfall

Bei starken Erkältungskrankheiten, ansteckenden Hautausschlägen, Infektionskrankheiten jeglicher Art, Fieber und Läuse, sind die Maßnahmen und Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gem. § 34 Abs, 5 zu beachten. Siehe Merkblatt „Gesundheitsfürsorge“. Die Wiedenzulassung Ihres Kindes nach einer Krankheit ist nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Im Interesse der Gesundheit anderer Kinder und des Personals können wir im Falle einer Infektion Ihres Kindes keine Rücksicht auf familiäre Situationen, wie z.B. Berufstätigkeit, nehmen. Auch ihr Kind wird von dieser Regelung profitieren. Abweichende Regelungen obliegen der Kernzeitleitung.

Ist eine Medikamentisierung des Kindes während der Betreuungszeit dringend notwendig, so muss dieses vom behandelnden Arzt angeordnet werden. Der Arzt, die Eltern/Sorgeberechtigten und die Kernzeit müssen dieser Maßnahme schriftlich zustimmen.

Bei Unfall/Erkrankung des Kindes in der Kernzeit werden die Eltern/Sorgeberechtigten oder benannte Personen telefonisch informiert, um die Versorgung des Kindes zu übernehmen. Im Bedarfsfall wird der Rettungsdienst informiert, welcher ggf. das Kind in ein Krankenhaus bringt.

Bitte entschuldigen Sie ihr Kind bei dem pädagogischen Personal der Betreuung, wenn es nicht in die Betreuung kommen wird. Wie in Punkt 6. Heimweg und Abholzeiten erklärt.

8. Beiträge

Für den Besuch der Kernzeit wird ein 12-monatiger Betreuungsbeitrag erhoben. Die Beitragstabelle ist den Unterlagen beigelegt. Da der Betreuungsbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist er auch bei längerem Fehlen des Kindes und während einer vorübergehenden Schließung zu entrichten.

Für das Mittagessen wird ein Pauschalbetrag für 11 Monate pro Jahr erhoben.

Wenn mehrere Kinder einer Familie die Betreuungsangebote des Kernzeitvereins nutzen, so gilt die Geschwisterregelung. Das Geschwisterkind mit dem teuersten Tarif zahlt den vollen Preis, die weiteren Geschwisterkinder zahlen den reduzierten Tarif.

Der Kernzeitverein behält sich vor, die Kosten für die Betreuungsangebote während des Schuljahres anzupassen, falls es aus betriebswirtschaftlichen Gründen unvermeidlich ist.

Die Zahlung kann nur per Lastschriftverfahren erfolgen. Kostenübernahme: Das Bildungspaket übernimmt auf Antrag der Eltern für die Berechtigung einen Teil der Kosten, wenn Ihr Kind Mittagessen einnimmt und/oder die Notwendigkeit der Hausaufgabenbetreuung von der Schule bescheinigt wird. Auch für vom Jugendamt unterstützten Familien ist eine Kostenübernahme durch das Landratsamt möglich.

9. Mittagessen an Schultagen

Bei einer Betreuung bis 15:00 und 17:00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Hier können die Kinder entweder Ihr eigenes Mittagessen mitbringen oder es kann ein warmes Mittagessen vom Caterer gebucht werden. Dieses kann zum 31.12., 31.03. oder 30.06 gekündigt oder dazugebucht werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen 4 Wochen vor Ablauf.

Bei der Buchung des Mittagessens, stehen den Kindern zwei verschiedene Mahlzeiten zur Auswahl, jeweils ein Fleisch- oder Fischgericht sowie ein vegetarisches Essen mit Vor- oder Nachspeise.

Die Kosten für das Mittagessen sind in den Betreuungskosten nicht enthalten. Sie entfallen zusätzlich. Der Kernzeitverein zieht das Geld mit den Raten der Betreuungskosten ein. Wenn Ihr Kind eine Mahlzeit nicht in Anspruch nimmt, erfolgt keine Kostenerstattung. Falls der Essenslieferant den Preis erhöht, wird der Kernzeitverein die Kosten für das Mittagessen auch während des Schuljahres anpassen. Sollte Ihr Kind regelmäßig an einem oder zwei Tagen nicht an der Betreuung teilnehmen, können Sie Ihr Kind an diesen Tagen auch vom Mittagessen abmelden.

Die Beitragstabelle für das Mittagessen ist den Unterlagen beigelegt.

10. Abmeldung/ Kündigung

Die Eltern/Sorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Schuljahresende (31.8.) kündigen.

Der monatliche Betreuungsbeitrag muss auch bei Schulabgängern bis zum Ende des Schuljahres der Kernzeit (31.08.) gezahlt werden. Danach enden das Betreuungsverhältnis und die Mitgliedschaft im Verein automatisch.

Der Kernzeitverein kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen kündigen, sofern triftige Gründe vorliegen und diese nicht durch ein anberaumtes Gespräch/Einigung mit den Erziehungsberechtigten ausgeräumt werden können. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- Außenstände in Höhe von zwei Monatsbeiträgen (Elternbeitrag, Mittagessen).
- Es wiederholt zur Missachtung der Abholzeiten ohne triftigen Grund und vorheriger Absprache mit dem Betreuungsteam kommt.

- wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Kernzeitbetreuung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen.
- Es zu anhaltendem Eigen- oder Fremdgefährdendem Verhalten des Kindes kommt und die Unterstützungsangebote des Betreuungspersonals nicht mehr ausreichen der Gefährdung entgegenzuwirken.

11. Mündliche Nebenabreden/Wirksamkeit

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

12. Vertragsaushändigung

Beide Parteien haben eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

13. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Klauseln berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht. Die unwirksame Regelung wird entsprechend einvernehmlich abgeändert.

Die unten aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages und müssen bei der Anmeldung ausgefüllt abgegeben werden:

- 02 Kostenregelung
- 03 Aufnahmebogen
- 04 Betreuungszeiten
- 05 Einverständnis zur Aufsichtspflicht
- 06 Schweigepflichtsentbindung
- 07 Gesundheitsfürsorge
- 08 Einverständnis Bildmaterial
- 09 Impfnachweis Masern
- 10 Einzugsermächtigung
- 11 Beitrittserklärung Verein
- 12 Informationspflicht zum Datenschutz

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

Ort, Datum

Unterschrift Kernzeitleitung

* es müssen alle Sorgeberechtigten unterschreiben.

Kostenregelung

1. Monatliche Betreuungsbeitrag (12 Raten pro Schuljahr) Elternbeiträge ab Januar 2024

		Kosten 1. Kind	Kosten ab 2. Kind
☐	Frühgruppe (vor Unterrichtsbeginn)	42,00 €	23,00 €
☐	Verlässliche Grundschule bis 13:00 Uhr	47,00 €	26,00 €
☐	VÖ-Gruppe bis 15:00 Uhr	110,00 €	60,00 €
☐	Ganztagsgruppe an 2 Tagen bis 17:00 Uhr	142,00 €	77,00 €
☐	Ganztagsgruppe an 3 Tagen bis 17:00 Uhr	155,00 €	85,00 €
☐	Ganztagsgruppe an 4 Tagen bis 17:00 Uhr	167,00 €	91,00 €
☐	Ganztagsgruppe an 5 Tagen bis 17:00 Uhr	180,00 €	99,00 €

Der monatliche Betreuungsbeitrag wird in der oben festgelegten Höhe ab dem 1. September (Schuljahresbeginn) erhoben. Die Abbuchung erfolgt unter normalen Bedingungen zum 5. Werktag des Monats.

Da der monatliche Betreuungsbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist er auch bei längerem Fehlen des Kindes und während einer vorübergehenden Schließung zu entrichten.

Der Kernzeitverein behält sich vor, die Kosten für die Betreuungsangebote auch während des Schuljahres anzupassen, falls es aus betriebswirtschaftlichen Gründen unvermeidlich ist.

2. Monatliche Mittagessenspauschale (11 Raten pro Schuljahr)

Keine Berechnung im Monat August

		Kosten 1. Kind	Kosten ab 2. Kind
☐	An 5 Tagen pro Woche	84,00 €	84,00 €
☐	An 4 Tagen pro Woche	67,00 €	67,00 €
☐	An 3 Tagen pro Woche	50,00 €	50,00 €

Die monatliche Mittagessenspauschale wird in der oben festgelegten Höhe ab dem 1. September (Schuljahresbeginn) erhoben. Die Abbuchung erfolgt unter normalen Bedingungen zum 5. Werktag des Monats.

3. Zahlungsweise

Die zu entrichtende Beiträge werden bei Fälligkeit per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen (siehe Anlage „Einzugsermächtigung“).

Bearbeitungsgebühren, die dem Kernzeitverein durch Nichtdeckung des zu belastenden Kontos entstehen, werden dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt.

Bei Außenständen in Höhe von 2 Monatsbeiträgen kann der Verein den Vertrag zur Schulkindbetreuung fristlos kündigen.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

Aufnahmebogen

1. Angaben über das Kind

Name: _____ Vorname: _____

Wohnort und Straße: _____

geb. am: _____ in: * _____

Staatsangehörigkeit: _____ Konfession*: _____

Familiensprache: ☐ Deutsch ☐ Andere Wenn ja, welche* _____

2. Angaben über die Sorgeberechtigten

Sorgeberechtigter 1:

Name: _____ Vorname: _____ Geb. * _____

Wohnort und Straße: _____

Staatsangehörigkeit*: _____ Konfession*: _____

Beruf*: _____ Wochenarbeitszeit _____

Telefon/Handy: _____

Arbeitgeber*: _____ Telefon (geschäftl.): _____

E-Mail: _____

Sorgeberechtigter 2:

Name: _____ Vorname: _____ Geb.* _____

Wohnort und Straße: _____

Staatsangehörigkeit*: _____ Konfession*: _____

Beruf*: _____ Wochenarbeitszeit _____

Telefon/Handy: _____

Arbeitgeber*: _____ Telefon (geschäftl.) _____

E-Mail: _____

3. Sorgerechtsregelungen:

Mutter: ☐ ja ☐ nein

Vater: ☐ ja ☐ nein

Sonstige Personen: _____

4. Angaben zu den Geschwistern*:

Name/Geschlecht

Geburtsdatum

a) _____

b) _____

c) _____

5. Angaben zu den Kindern, die nicht oder nur wenig Deutsch sprechen:

Sprechen Sie noch weitere Sprachen außer Deutsch in der Familie? Wenn ja, welche? *

Benötigen/Haben Sie für Elterngespräche/Rücksprachen jemand der übersetzen kann? *

6. Hat das Kind schon andere Einrichtungen besucht?

☐ ja ☐ nein wenn ja, welche: _____

7. Besucht das Kind weitere pädagogische/therapeutische Einrichtungen (Fördermaßnahmen oder Kurse) *

☐ ja ☐ nein wenn ja, welche: _____

8. Hausarzt des Kindes:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

9. Allergien/ Chronische Erkrankungen: _____

10. Darf Ihr Kind alles essen? _____

11. Sonstiges: _____

Die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Bankverbindung) werden zum Zweck der Organisation der Schulkindbetreuung gespeichert und verarbeitet. Hierzu erteilen wir unsere Einwilligung. Sie kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Datenschutzerklärung kann ausgehändigt werden.

Ort / Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten

Ort / Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten

*** freiwillige Angaben**

Informationen für die Kernzeitbetreuung

Kind: Vorname: _____ Nachname: _____

Mein Kind kommt morgens (nur bei Anmeldung in der Frühgruppe)

☐ Jeden Morgen

☐ An folgenden Wochentagen*

Zu folgender fester Uhrzeit

Mo	Di	Mi	Do	Fr

*bitte die entsprechenden Tage markieren

Die Verantwortung für das abgesprochene morgendliche Eintreffen des Kindes (laufen ohne Umwege, etc.) liegt bei den Eltern. Die Verantwortung der Betreuer*innen beginnt erst dann, wenn das Kind den Kernzeitraum betritt.

Mein Kind geht mittags

☐ Wird abgeholt an folgenden Wochentagen*

Zu folgender fester Uhrzeit

☐ Soll nach Hause geschickt werden an

folgenden Wochentagen*

Zu folgender fester Uhrzeit

Mo	Di	Mi	Do	Fr
Mo	Di	Mi	Do	Fr

*bitte die entsprechenden Tage markieren

Jegliche Ausnahme von diesen Abmachungen muss schriftlich oder persönlich von den Eltern an die Betreuer*innen übermittelt werden.

Ort / Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

Ort / Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

* es müssen alle Sorgeberechtigten unterschreiben.

Einverständniserklärung zur Aufsichtspflicht

Name der Eltern/Sorgeberechtigten:

☐ Das Kind darf allein nach Hause gehen.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

* es müssen alle Sorgeberechtigten unterschreiben.

Das Kind darf in Begleitung folgender Personen nach Hause gehen:

Name: _____ Telefon: _____

Datum: _____ Unterschrift der Eltern: _____

Name: _____ Telefon: _____

Datum: _____ Unterschrift der Eltern: _____

Name: _____ Telefon: _____

Datum: _____ Unterschrift der Eltern: _____

Name: _____ Telefon: _____

Datum: _____ Unterschrift der Eltern: _____

Name: _____ Telefon: _____

Datum: _____ Unterschrift der Eltern: _____

☐ Das Kind darf grundsätzlich an Ausflügen bzw. Aktivitäten außerhalb der Kernzeit teilnehmen die mit der Gruppe unternommen werden.

Einschränkungen zu den Aktivitäten: _____

Hinweis:

Bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflug, Feste u. ä. ist die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeitenden der Kernzeit, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten.

Eltern **müssen** während der Betreuungszeit Ihres Kindes in der Kernzeit **immer** TELEFONISCH ERREICHBAR sein. Änderungen der Telefonnummern sind umgehend der Kernzeit mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

* es müssen alle Sorgeberechtigten unterschreiben.

Schweigepflichtsentbindung

**Entbindung von der Schweigepflicht zwischen:
der Kernzeitleitung / den Mitarbeiter/innen des Kernzeitvereins Mengen e.V.
und
der Schulleitung / den Lehrkräften der Alemannenschule Mengen**

Ausfertigung Kernzeit

Ich / Wir willige(n) ein, dass sich die Kernzeitleitung / Mitarbeiter/innen des Kernzeitvereins Mengen e.V. mit der Schulleitung/den Lehrkräften der Alemannenschule Mengen im Interesse einer förderlichen Erziehung unseres Kindes über dessen Entwicklung austauschen dürfen.



Ich / Wir _____ entbinden
Namen(n) Erziehungsberechtigte(r)

den oben genannten Personenkreis hiermit von der Schweigepflicht.

Alle diese Angaben können Sie jederzeit und ohne Angaben von Gründen widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

Gesundheitsfürsorge

Belehrung gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

ACHTUNG:

Es besteht eine Informationspflicht! Bitte sorgen Sie für einen ausreichenden Impfschutz!

Ist Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt und besucht trotzdem eine Betreuungseinrichtung, so besteht eine Ansteckungsgefahr dritten Personen gegenüber, die mit Folgeerkrankungen einhergehen können.

Um dieses zu verhindern sind bestimmte Pflichten und Verhaltensweisen gem. § 34 Abs.5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einzuhalten und zu beachten.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** die Einrichtung besuchen darf, wenn:

1. Ihr Kind an einer schweren Infektion erkrankt ist.
Diese sind: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung.
Alle dieser Krankheiten kommen in der Regel nur in Einzelfällen vor
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann.
Diese sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und B bakterielle Ruhr.
3. ein Kopfläusebefall vorliegt und die Behandlung noch nicht mit einem zugelassenen Mittel erfolgt ist.

Übertragungswege

1. Schmierinfektion „von Hand zu Mund“
erfolgt durch mangelnde Händehygiene und mangelnde WC Hygiene, selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen), z.B. Durchfallerkrankungen
2. Tröpfchen- oder fliegende Infektion
z.B. Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach und Hirnhautentzündung
3. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakt
z.B. Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte.

Wir bitten Sie also bei ernsthafter Erkrankung Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfälle, die länger als einen Tag dauern und anderen besorgniserregenden Symptomen.)

Informationspflicht

Erkrankt Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit oder besteht der Verdacht einer ansteckenden Krankheit oder muss ihr Kind sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Leitung der Einrichtung und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine weitere Verbreitung zu vermeiden.

Bitte benachrichtigen Sie uns auch, wenn Kontaktpersonen Ihres Kindes an Mumps oder an Diphtherie erkrankt sind. Sollte Ihr Kind z.B. durch eine fehlende Impfung keine ausreichende Immunität gegen diese Krankheit nachweisen, darf Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen.

Wir bitten Sie um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Um weitere Ansteckungen zu vermeiden, sind wir verpflichtet, die Besucher unserer Einrichtung anonym durch einen schriftlichen Aushang im Eingangsbereich zu informieren.

Wiederzulassung

Ist Ihr Kind mit Cholera, EHEC, Typhus, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien, Poliomyelitis, Borkenflechte, Krätze, Lungentuberkulose infiziert, so besteht über eine längere Zeit die Gefahr durch Ausscheidungen die Krankheiten weiter zu verbreiten. In diesen Fällen darf Ihr Kind nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes die Einrichtung wieder besuchen.

Ist ein Familienmitglied, oder Mitglieder des Haushaltes an diesen Krankheiten erkrankt, so sind die besonderen gesetzlich geregelten Widerzulassungsrichtlinien zu beachten. (Info Gesundheitsamt)

- Liegt ein Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot aufheben.
- Bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von vier Wochen bedarf es einer Wiederzulassung durch den behandelnden Arzt.
- Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an das Gesundheitsamt, Tel. 0761/2187-3418 oder -3413

a) Läuse

- Läuse übertragen sich nur bei direktem Haar zu Haar Kontakt
- Kinder und Familienangehörige regelmäßig kontrollieren
- Bei Befall darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
- Eine fachgerechte Behandlung ist unmittelbar vorzunehmen
- Bei wiederholtem Befall muss der Arzt aufgesucht werden (Attest).

Bei einem Lausbefall verpflichte ich mich:

- mein Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen
- mit einem zugelassenen Mittel, sachgerecht und sorgfältig, die Behandlung durchzuführen
- nach acht Tagen die Behandlung zu wiederholen
- über die kommenden vier Wochen, täglich, eine Kopfkontrolle bei dem betroffenen Kind und bei allen Familienmitgliedern durchzuführen

b) Zecken

Zecken sind bei uns hier im Südschwarzwald eine ernstzunehmende Gefahr. Gerade in den Sommermonaten ist die Gefahr eines Zeckenbisses besonders hoch. Da wir oft mit den Kindern unterwegs sind, sind sie auch besonders gefährdet.

Damit die Gefahr einer Folgeerkrankung für die Kinder so gering wie möglich ist, bitten wir Sie folgende Punkte zu beachten:

1. Achten Sie auf ausreichend Impfschutz (FSME)
2. Wir kontrollieren die Kinder nicht.
3. Wir informieren Sie jedoch umgehend, sollten wir eine Zecke an Ihrem Kind entdeckt haben.
4. Wir entfernen keine Zecken.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

* es müssen alle Sorgeberechtigten unterschreiben.

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von persönlichem Bildmaterial

Zur Dokumentation und zur Transparenz der Lebenswelten des Kindes in der Einrichtung werden immer wieder Situationen in der Kernzeit bildlich festgehalten. Dies geschieht durch Bilder aber auch durch Videoaufnahmen. Das Bildmaterial findet Verwendung z.B. an Fotowänden und in Aushängen innerhalb der Kernzeit Mengen. Außerdem wird es im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit verwendet, z.B. im Internet, in Zeitungen/Zeitschriften, Projektanträge, Gemeindeblatt usw.

Die Kernzeit ist nicht für Aufnahmen von Dritten und deren Veröffentlichung durch diese verantwortlich und übernimmt keine Haftung dafür.

Wir sind/Ich bin damit einverstanden, dass die Fotos, auf denen unser/mein Kind _____ zu sehen ist für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

In der Kernzeit ausgehängt werden dürfen (Anmeldetafel/ Gruppenfotos) ☐ Ja ☐ Nein

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen. (z.B. Gemeindeblatt, Zeitung, Prospekt, Internet) ☐ Ja ☐ Nein
Auf der Internetseite der Kernzeitbetreuung veröffentlicht werden darf

Alle diese Angaben können Sie jederzeit und ohne Angaben von Gründen widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigten*

* es müssen alle Sorgeberechtigten unterschreiben.

Nachweis Masernschutz

Liebe Eltern,

gemäß dem Masernschutzgesetz vom 20. Dezember 2019 besteht eine Impfpflicht von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen. Sie können uns die Impfung selber bescheinigen indem Sie uns die Kopie des Impfausweises (1. Seite mit dem Name des Kindes, sowie die Seite mit dem Nachweis der durchgeführten Impfung ab Seite 6/7) unterschrieben einreichen. Sollte dies nicht möglich sein, dann benötigen wir die folgende ärztliche Bescheinigung, die von Ihrem Arzt auszufüllen ist.

PRAXISADRESSE:

**Muss vom Arzt
ausgefüllt werden,
wenn kein Impfausweis
vorliegt**

Ärztliche Bescheinigung zur Impf-Pflicht von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen

zum Schutz der Kinder vor Masern

gemäß dem Masernschutzgesetz vom 20. Dezember 2019 für

Name/ Vorname (Kind) _____

geb. am _____

Anschrift _____

Die Eltern des genannten Kindes wurden am _____ (Datum)
von mir aufgrund des Masernschutzgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die
ärztliche Untersuchung beraten.

- ☐ **Der Masernimpfschutz ist beim genannten Kind gegeben**
- ☐ ein serologischer Immunitätsnachweis gegen Masern liegt vor
- ☐ Eine Impfung konnte wegen einer **bleibenden** med. Kontraindikation nicht erfolgen.
- ☐ Eine Impfung konnte wegen einer **akuten** medizinischen Kontraindikation nicht erfolgen. Wiedervorstellung möglich ab: _____ (Monat/Jahr)
- ☐ Eine Impfung erfolgte am: _____ (Datum)
- ☐ Wiedervorstellung zu einer **zweiten** Impfung ist erforderlich
zum: _____ (Monat / Jahr)

Ort/Datum

Unterschrift u. Stempel der Ärztin/des Arztes

SEPA-Lastschriftmandat für den Kernzeitverein Mengen e. V.

Ich ermächtige hiermit den Kernzeitverein Mengen e.V.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE35ZZZ00001072935

Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift bis auf Widerruf einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die vom Kernzeitverein Mengen e.V. auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Diese Ermächtigung gilt für:

- ☐ den Mitgliedsbeitrag im Kernzeitverein e. V.
- ☐ die Betreuungsbeiträge des Kindes / Kinder
- ☐ die Mittagessenspauschalen

Die Beiträge werden jeweils zum 5. Werktag des Monats unter normalen Bedingungen für den laufenden Monat von meinem/unseren Konto durch Lastschrift abgebucht. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird einmalig Anfang des Jahres abgebucht.

Kontoinhaber

Name der Bank

IBAN

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Bankinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ich/wir erkläre/n mich/uns bereit die Mehrkosten für die Rückbuchung zu übernehmen.

Datum

Unterschrift

Beitrittserklärung zum Kernzeitverein Mengen e.V.

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt als Mitglied beim Kernzeitverein Mengen e. V.

Name, Vorname _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Der **Jahresbeitrag** wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt derzeit **10,00 €**. Die Satzung des Kernzeitverein Mengen e.V. in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit anerkannt.

Wir weisen gem. § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung die Mitgliederdaten aus der Beitrittserklärung in automatisierten Daten gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Mit Ihrer Unterschrift sind Sie mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Datenschutzordnung des Vereins einverstanden. Hinweise zur Informationspflicht zum Datenschutz habe ich erhalten.

Ort und Datum

Unterschrift

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Schulaustritt oder Kündigung der Betreuung.

Bitte auch dann ausfüllen, wenn die Mitgliedschaft bereits über ein Geschwisterkind besteht. Der Beitrag wird immer nur einmal pro Familie eingezogen.

Informationspflichten zum Datenschutz

Mit der Beitrittserklärung erhalten Sie nachfolgend die geforderten Hinweise zur datenschutzrechtlichen Unterrichtung (Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO)

Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Vorstandschaft Kernzeitverein Mengen e.V.

verwaltung@kernzeitmengen.de

Zweck der Erhebung/ Verarbeitung Ihrer Daten:

- Mitglieder Stammdatenverwaltung und Kassen-/ Abrechnungsarbeiten. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Name, Anschrift, Mailadresse und Kontodaten
- Notfallkontakt für entsprechende Anlässe

Die Sicherheit der Daten wird durch ein geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO mit einem dem Risiko angemessenen Schutzniveau gewährleistet.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

- richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO
- die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins gemäß der Satzung erforderlich, sofern nicht die Interessen oder das Grundrecht der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
- Empfänger der Daten ist der Vorstand bestehend aus 1. Und 2. Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer, Beisitzer und selektiv Revisoren durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen und der/die Mitarbeiter/innen des Kernzeitvereins Mengen e.V. gemäß Datenschutzverordnung mit Verweis auf das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.

Speicherdauer:

- Mit dem Ende der Mitgliedschaft werden die Daten nach Einzug/Gutschrift des letzten Beitrags gelöscht.

Belehrung der Rechte:

- Bei Widerspruch gegen die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Daten ist eine Mitgliedschaft nicht möglich bzw. wird beendet.
- Hinweis zur Beschwerdestelle:
Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn
Telefon: 0288-997799-0
E-Mail: poststelle@bfsi.bund.de